

Jugendordnung

für die Kreisjugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Heilbronn a.N. e.V.



§1 Name, Rechtsstellung, Sitz

- (1) Die Kreisjugendfeuerwehr ist der Zusammenschluss aller Jugendfeuerwehren des Stadt- und Landkreises. Sie ist die Jugendorganisation des Kreisfeuerwehrverbandes Heilbronn a.N. e.V. mit Sitz in Heilbronn.
- (2) Die Kreisjugendfeuerwehr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und jugendpflegerische Aufgaben nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) in der jeweils gültigen Fassung. Sie setzt sich ein für die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

§2 Zweck und Aufgabe

Die Kreisjugendfeuerwehr will mit dem Bekenntnis zum sozialen und humanitären Engagement der Feuerwehren und dessen Verwirklichung

1. das Gemeinschaftsleben unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten durch jugendpflegerische Arbeit fördern.
2. zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beitragen.
3. neben ihren eigenen Belangen sich auch dem Gesamtproblem der Jugend in enger Zusammenarbeit mit den freien und behördlichen Jugendorganisationen und Einrichtungen widmen.
4. die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Feuerwehren und die Vorbereitung auf die Aufgaben als aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen.
5. unter Anerkennung der Menschenrechte und Wahrung der demokratischen Ordnung als Aufgaben erfüllen:
 - a) Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren und ihrer Angehörigen,
 - b) Vermittlung von Anregungen für die Jugend- und Jugendbildungsarbeit,
 - c) Schaffung von Ausbildungsrichtlinien für die Jugendfeuerwehren,
 - d) Aus- und Fortbildung der Führungskräfte der Jugendfeuerwehren des Stadt- und Landkreises,
 - e) Erstellung der Jahresstatistik der Kreisjugendfeuerwehr auf Grundlage der Jahresberichte der Jugendfeuerwehren,
 - f) Organisation und Vermittlung von Treffen für die Angehörigen der Jugendfeuerwehren im Sinne der Jugendwohlfahrt,
 - g) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Jugendverbänden,
 - h) Öffentlichkeitsarbeit,
 - i) Vermittlung von Zuwendungen aus Förderplänen.

§3 Mitglieder

Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehr sind die Jugendfeuerwehren des Stadt- und Landkreises Heilbronn.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr im Rahmen dieser Jugendordnung offen.
- (2) Sie haben Recht auf Information z.B. durch Rundschreiben, Fortbildungsveranstaltungen, Arbeitshilfen usw.
- (3) Sie haben die Kreisjugendfeuerwehr und den Kreisfeuerwehrverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (4) Voraussetzung für die Mitgliedschaft sind
 1. der von der Gemeinde bestätigte Gründungsbeschluss der Jugendfeuerwehr,
 2. die Annahme einer Jugendordnung.

§5 Organe

- (1) Organe der Kreisjugendfeuerwehr sind
 1. die Jahreshauptversammlung,
 2. der Kreisjugendfeuerwehrausschuss,
 3. die Kreisjugendleitung.
- (1) In den Organen darf nur tätig sein, wer Angehöriger einer Feuerwehr ist.
- (2) Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§6 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung besteht aus
 1. den Delegierten und
 2. dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss.
- (2) Die Mitglieder gemäß §3 entsenden als Delegierte den / die Stadt- oder Gemeindejugendfeuerwehrwart, den / die Jugendfeuerwehrwart(e) und je angefangene 20 Jugendfeuerwehrangehörige einen weiteren Vertreter der Jugendfeuerwehr.
- (3) Die Jahreshauptversammlung ist öffentlich.
- (4) Die ordentliche Jahreshauptversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Zeit und Ort sind den Mitgliedern und dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen. Zur Jahreshauptversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (5) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss binnen eines Monats durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.

§7 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung

1. nimmt die Jahresberichte des Kreisjugendfeuerwehrausschusses und der Fachgebietsleiter sowie den Kassen- und Kassenprüfbericht entgegen,
2. entlastet die Kassenverwaltung, den Kreisjugendfeuerwehrausschuss und die Kreisjugendleitung,
3. wählt jährlich einen von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss angehören dürfen,
4. beschließt den Haushaltsplan,
5. beschließt über eingebrachte Anträge,
6. beschließt die Durchführung des Kreisjugendfeuerwehrtages,

7. wählt den Kreisjugendfeuerwehrwart, seine zwei Stellvertreter, den Kassenführer, den Schriftführer sowie die Beisitzer auf die Dauer von drei Jahren,
8. beschließt über Änderungen der Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr.

§8 Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss besteht aus
 1. der Kreisjugendleitung,
 2. den Fachgebietsleitern,
 3. den Vertretern der Jugendfeuerwehren (Beisitzer), die bei der Jahreshauptversammlung gewählt werden (je angefangene 200 Mitglieder der Jugendfeuerwehren im Landkreis ein Vertreter).
Besteht bei der Feuerwehr der Stadt Heilbronn eine Jugendfeuerwehr, dann wird von dieser ein Vertreter in den Kreisjugendfeuerwehrausschuss bestimmt,
 4. dem Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden oder dessen Beauftragten,
 5. dem Kreisbrandmeister oder dessen Beauftragten,
 6. dem Kassenführer,
 7. dem Schriftführer.
- (2) Sitzungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) Zu bestimmten Themen können durch den Kreisjugendfeuerwehrwart Gäste eingeladen werden. Beantragt ein Mitglied des Kreisjugendfeuerwehrausschusses die Nichtöffentlichkeit, so ist diese vom Kreisjugendfeuerwehrwart herzustellen.
- (4) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss ist durch den Kreisjugendfeuerwehrwart schriftlich jährlich mindestens viermal einzuberufen. Der Kreisjugendfeuerwehrwart muss den Kreisjugendfeuerwehrausschuss innerhalb von vier Wochen einberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§9 Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrausschusses

Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss

1. beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten der Kreisjugendfeuerwehr, soweit sie nicht der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind,
2. erarbeitet Vorschläge für die Wahl der Kreisjugendleitung,
3. beschließt über die Einrichtung von Fachgebieten und erarbeitet Vorschläge für deren Leitung (Fachgebietsleiter),
4. beschließt über die Einrichtung von Arbeitskreisen, erlässt Vorgaben für deren Arbeit und ernennt deren Leiter,
5. beschließt über die Mitgliedschaft der Kreisjugendfeuerwehr in Organisationen und Einrichtungen (im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes),
6. erlässt die Kassenordnung,
7. bereitet die Jahreshauptversammlung und den Kreisjugendfeuerwehrtag vor,
8. führt die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung aus,
9. berät den Haushaltsplan,
10. berät und macht Vorschläge zu allen wichtigen Verwaltungsfragen,
11. berät und macht Vorschläge zu allen wichtigen jugendpolitischen Aussagen,
12. bereitet die Sitzungen und Tagungen vor

13. legt die Programme, Aktionen und Maßnahmen innerhalb der Kreisjugendfeuerwehr fest und
14. wählt die Delegierten.

§10 Die Kreisjugendleitung

- (1) Die Kreisjugendleitung besteht aus
 1. dem Kreisjugendfeuerwehrwart und
 2. seinen zwei Stellvertretern.
- (2) Der Kreisjugendfeuerwehrwart vertritt die Belange der Kreisjugendfeuerwehr nach innen und außen. Er beruft in Einvernehmen mit dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss die Fachgebietsleiter.
- (3) Die stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarte dürfen von der Vertretungsregelung nur Gebrauch machen, wenn der Kreisjugendfeuerwehrwart verhindert ist.
- (4) Über die Aufgabenverteilung bestimmt der Kreisjugendfeuerwehrwart.

§11 Aufgaben der Kreisjugendleitung

Die Kreisjugendleitung

1. führt die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Kreisjugendfeuerwehrausschusses aus und
2. ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen dieser Jugendordnung zugewiesen sind, zu entscheiden (Eilentscheidung); diese Entscheidungen sind dem jeweils zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung vorzulegen.
3. entwirft den Haushaltsplan der Kreisjugendfeuerwehr,
4. bereitet die Sitzungen der Organe der Kreisjugendfeuerwehr vor und führt sie durch.

§12 Fachgebiete

- (1) Der Aufgabenbereich der Kreisjugendfeuerwehr wird in Fachgebiete aufgeteilt.
- (2) Die Fachgebiete arbeiten selbstständig.

§13 Der Kreisjugendfeuerwehrtag

Der Kreisjugendfeuerwehrtag ist eine repräsentative Veranstaltung der Kreisjugendfeuerwehr. Er soll mit besonderen Veranstaltungen (z.B. Kreisjugendzeltlager, Bundeswettkampf, Jahreshauptversammlung) verbunden sein.

§14 Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung binnen vier Wochen durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Anträge zur Änderung der Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr müssen begründet mit der Einladung bekannt gegeben werden. Die Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden

- Stimmberechtigten. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.
- (3) Die Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes sowie dessen zwei Stellvertretern erfolgt in getrennten Wahlgängen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in der der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
 - (4) Über die Sitzungen der Organe sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Kreisjugendfeuerwehrwart und den Protokollführern unterzeichnet allen Mitgliedern der jeweiligen Gremien zuzuleiten sind. Die Protokolle gelten als genehmigt, wenn Beanstandungen nicht binnen einer Frist von drei Wochen nach Erhalt geltend gemacht werden. Beanstandete Teile des Protokolls sind solange von der Genehmigung ausgenommen, bis die nächste Sitzung des gleichen Gremiums herüber befindet. Die Protokolle sind für den verbandsinternen Gebrauch bestimmt.

§15 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte der Kreisjugendfeuerwehr werden von den Organen ehrenamtlich geführt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§16 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung der Aufgaben der Kreisjugendfeuerwehr erfolgt
 1. durch Zuschüsse des Kreisfeuerwehrverbandes
 2. durch freiwillige Zuwendungen und Schenkungen Dritter,
 3. durch Beihilfen zur Jugendarbeit aus den Förderplänen,
 4. im Übrigen durch Beiträge.
- (2) Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Aufwendungen werden ihnen im Rahmen der jeweiligen Richtlinien des Kreisfeuerwehrverbandes erstattet.
- (4) Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Kreisjugendfeuerwehr im Rahmen des Haushaltsplanes in eigener Zuständigkeit.

§17 Auflösung

Die Kreisjugendfeuerwehr kann nicht aufgelöst werden, solange im Gebiet des Stadt- und Landkreises noch Jugendfeuerwehren nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen. Die Auflösung kann nur nach den Festlegungen in der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes erfolgen.

§18 Schlussbestimmungen

- (1) Die Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr ist eine Richtlinie des Kreisfeuerwehrverbandes.
- (1a) Die männlichen Bezeichnungen beziehen sich auch auf weibliche Personen.
- (2) Die Jugendordnung wurde bei der Jahreshauptversammlung am 07.03.2008 in Leingarten beschlossen.

Kreisjugendfeuerwehrwart

- (3) Das Einvernehmen zu diesem Beschluss wurde vom Kreisfeuerwehrverbandsausschuss am xx.xx.2008 erteilt.

Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzender